



Geschäftsordnung der Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich

Beschluss der Schulkommission vom 30. Oktober 2006¹

A. Allgemeines

Art. 1 Funktion und Name (§ 56 GG, Art. 101 GO)

¹Die Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich (nachfolgend Schulkommission genannt) ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Zürich. Sie erfüllt unter dem Namen Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich alle Aufgaben, die ihr in der Gemeindeordnung übertragen sind.

²Ihr unterstellt sind:

- a) die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa
- b) die Berufswahlschule
- c) die Freiwilligen 10. Schuljahre.

Art. 2 Aufgaben (Art. 103 GO)

Der Schulkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule, v. a. der Sekundarstufe I, und deren Behörden sowie der Sekundarstufe II
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats
- c) Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat

- d) Anstellung der Schulleitungen sowie weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Art. 3 Antragstellung (Art. 85, 104 GO)

¹Die Schulkommission stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern
- d) Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

²Die Ausgabenbefugnis der Schulkommission entspricht bei einmaligen Ausgaben derjenigen der Departementsvorstehenden, d. h. bis zum Betrag von Fr. 1 000 000.–, bei wiederkehrenden Ausgaben derjenigen des Stadtrates, d. h. bis zum Betrag von Fr. 50 000.–. Die Schulkommission bewilligt gebundene Ausgaben im Rahmen der Voranschlagskredite.

B. Geschäftsablauf und Organisation

Art. 4 Einberufung zu Sitzungen (§ 65 GG)

Die Gesamtbehörde und ihre weiteren Organe, Kommissionen sowie Arbeitsgruppen versammeln sich

- a) auf Einladung ihres / seines Präsidiums / Vorsitzenden
- b) auf schriftliches Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder

- c) auf Verlangen der zuständigen übergeordneten Behörde, bzw. des sie einsetzenden Organs.

Art. 5 Abstimmungsverfahren (Art. 45, 83 f. GO, § 58, 66, 70 f. GG, § 5a VRG)

¹Die Gesamtbehörde und ihre weiteren Organe, Kommissionen sowie Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident, bzw. die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

²Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Alle Kommissionsmitglieder, einschliesslich dem Präsidium und dem Vizepräsidium, haben das Recht, Anträge zu stellen.

⁴Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Gemäss Gemeindegesetz gelten diesbezüglich die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁵Die Mitglieder der Organe der Schulkommission unterstehen bezüglich ihrer Verhandlungen der Schweigepflicht, d. h. sie sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Schulkommission oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 6 Organe

¹Die ständigen Organe der Schulkommission sind:

- a) die Schulkommission als Gesamtbehörde
- b) die Präsidentin bzw. der Präsident
- c) der geschäftsleitende Ausschuss der Schulkommission
- d) die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa (Fortbildungsjahr), die Berufswahlschule und die Freiwilligen 10. Schuljahre
- e) die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa (Erwachsenenbildung und Berufsbildung)

f) die Rekurskommission.

²Bei Bedarf können die einzelnen Organe im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und des bewilligten Budgets zu bestimmten Fragen und Aufgabenbereichen, welche sie genau definieren, Arbeitsgruppen oder vorübergehende oder weitere ständige Kommissionen einsetzen oder Einzelaufträge erteilen.

³Nach Bedarf können neben den Mitgliedern der einzelnen Organe und neben den mit beratender Stimme Teilnehmenden weitere Personen zu den Sitzungen beigezogen werden.

C. Die Schulkommission als Gesamtbehörde

Art. 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer (Art. 58 Abs. 2, 83, 102 GO, § 58 GG)

¹Die Vorsteherin/der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich präsidiert die Schulkommission von Amtes wegen.

²Die 17 Mitglieder der Schulkommission, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, werden vom Gemeinderat gewählt.

³Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommission, einschliesslich des Vizepräsidiums, beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem der Erneuerungswahl des Gemeinderats der Stadt Zürich folgenden Schuljahr.

⁴Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) die Dienstchefin/Rektorin / der Dienstchef/Rektor des Ressorts Brückenangebote und Erwachsenenbildung
- b) die Schulleitungen der unterstellten Schulen
- c) die Präsidentinnen / Präsidenten der Lehrpersonenkonvente der unterstellten Schulen
- d) eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule
- e) eine Vertretung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
- f) das Aktuariat.

Art. 8 Konstituierung (§ 59a GG)

Mit Ausnahme der Besetzung des Präsidenten- und des Vizepräsidentenamtes konstituiert sich die Schulkommission selbst.

Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Schulkommission als Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus Art. 2 - 3 dieser Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen, Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen oder ihrer Präsidentin/ihrem Präsidenten übertragen sind.

²Sie erlässt eine für alle Organe geltende Kompetenzordnung.

Art. 10 Ordentliche Sitzungen

Die Schulkommission als Gesamtbehörde hält in der Regel 3 ordentliche Plenumssitzungen pro Schuljahr ab.

D. Die Präsidentin/Der Präsident

Art. 11 Zuständigkeit (§ 67 GG, Art. 58 Abs. 2, 102 Abs. 1 GO)

¹Die Vorsteherin/Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Schulkommission und den geschäftsleitenden Ausschuss der Schulkommission von Amtes wegen. Sie/Er vertritt die Schulkommission nach aussen, insbesondere gegenüber den Gemeindebehörden und gegenüber der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

²Sie/Er leitet die Schulkommission und übt die Aufsicht über das Ressort (die Dienstabteilung) Brückenangebote und Erwachsenenbildung aus. In ihre/seine Zuständigkeit fallen:

- a) der Erlass von Präsidialverfügungen
- b) der Erlass von Verfügungen in allgemeinen Verwaltungsgeschäften
- c) Die Vorbereitung der Sitzungen des geschäftsleitenden Ausschusses der Schulkommission und der Schulkommission
- d) Die ihr/ihm durch die Kompetenzordnung übertragenen weiteren Aufgaben.

Art. 12 Stellvertretung (§ 62 GG)

Bei vorübergehender Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten werden ihre/seine Funktionen in der Schulkommission und im geschäftsleitenden Ausschuss der Schulkommission durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten ausgeübt.

E. Der geschäftsleitende Ausschuss der Schulkommission

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben (Art.58 Abs. 2, 102 Abs. 1 GO)

¹Der geschäftsleitende Ausschuss der Schulkommission setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wovon eines die Präsidentin/der Präsident und eines die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Gesamtbehörde ist.

²Die Präsidentin/Der Präsident hat den Vorsitz inne.

³Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) die Dienstchefin/Rektorin/der Dienstchef/Rektor des Ressorts Brückenangebote und Erwachsenenbildung
- b) das Aktuariat.

⁴Der geschäftsleitende Ausschuss bereitet die Sitzungen der Gesamtbehörde vor und erledigt Geschäfte gemäss Kompetenzordnung der Schulkommission.

F. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 14 Konstituierung und Kompetenzen (§ 59a GG)

¹Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbständig, soweit die Geschäftsordnung keine besondere Regelung vorsieht. Nach Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beigezogen werden.

²Der/Dem Vorsitzenden obliegt

- a) die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Kommission, bzw. Arbeitsgruppe
- b) die Antragstellung und Berichterstattung über die Beschlüsse im Rahmen ihres Auftrages an das sie einsetzende Organ, soweit die Geschäftsordnung keine besondere Regelung vorsieht.

Art. 15 Aufgabe und Sitzungen der Subkommissionen

¹Es besteht eine Subkommission für die der Schulkommission unterstellten Brückenangebote und eine für die Erwachsenen- und Berufsbildung.

²Die Subkommissionen befassen sich mit pädagogischen Themen. Sie halten in der Regel eine ordentliche Sitzung pro Semester ab.

³Die Subkommissionen erstatten der Schulkommission jährlich Bericht.

Art. 16 Die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa (Fortbildungsjahr), die Berufswahlschule und die Freiwilligen 10. Schuljahre

¹Die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa (Fortbildungsjahr), die Berufswahlschule und die Freiwilligen 10. Schuljahre setzt sich aus 7 – 9 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei eines den Vorsitz und eines dessen Vertretung übernimmt.

²Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter Fortbildungsjahr der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa
- b) die Schulleiterin/der Schulleiter der Berufswahlschule
- c) die Schulleiter der Freiwilligen 10. Schuljahre
- d) die/der Vorsitzende des Lehrpersonenkonventes der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa, Abteilung Fortbildungsjahr
- e) die/der Vorsitzende des Lehrpersonenkonventes der Berufswahlschule
- f) die/der Vorsitzende des Lehrpersonenkonventes der Freiwilligen 10. Schuljahre
- g) eine Vertretung des Berufsinformationszentrums der Stadt Zürich BIZ
- h) eine Vertretung der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz
- i) das Aktuariat.

Art. 17 Die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa (Erwachsenen- und Berufsbildung)

¹Die Subkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa, setzt sich aus 6 - 8 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei eines den Vorsitz und eines dessen Vertretung übernimmt.

²Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) die Prorektorin/der Prorektor Erwachsenenbildung der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa
- b) die Prorektorin/der Prorektor Berufsbildung der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa
- c) die/der Vorsitzende des Lehrpersonenkonventes der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa, Abteilung Berufsbildung
- d) die/der Vorsitzende des Lehrpersonenkonventes der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, SHL viventa, Abteilung Erwachsenenbildung
- e) das Aktuariat.

Art. 18 Die Rekurskommission

¹Gegen Anordnungen der Schulleitungen in schulischen Fragen, insbesondere betreffend Promotion, Schülerzuteilung, Wegweisung von der Schule und Dispensation vom Unterricht kann bei der Rekurskommission Rekurs geführt werden.

²Die Rekurskommission setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern, i.d.R. den Mitgliedern des geschäftsleitenden Ausschusses, zusammen, wobei eines den Vorsitz und eines dessen Vertretung übernimmt.

³In beratender Funktion kann die Rekurskommission dabei u.a. eine Vertretung des Rechtsdienstes des Schul- und Sportdepartements beiziehen. Personen mit Leitungsfunktionen in den der Schulkommission unterstellten Schulen können zu den Sitzungen zugezogen werden.

¹ In Kraft getreten mit Beschluss der Schulkommission vom 30. Oktober 2006.